

Blauzungenkrankheit (BT)

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren (Rinder, Schafe und Ziegen) Regelungen während der Flugzeit der Vektoren Stand 10.04.2007

berücksichtigt die 3. VO zur Änderung der VO zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit v. 09.10.2006, eBAnz AT53 2006 V1
und die 4. VO zur Änderung der VO zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit, v. 20.10.2006 eBAnz AT56 2006 V1
und die 5. VO zur Änderung der VO zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit v. 07.11.2006 eBAnz AT58 2006 V1
die 8.VO zur Änderung der VO zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit v. 20.12.2006 BGBl.I S. 3383,
die 9. VO zur Änderung der VO zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 11.01.2007 eBAnz AT1 2007 VI,
die 10. VO zur Änderung der VO zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 08.03.2007 eBAnz AT8 2007 VI
die 11. VO zur Änderung der VO zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 3.04.2007 eBanz AT 14 2007 V1
die Protokollerklärung Nr. 4 der Mitgliedstaaten Belgien, Frankreich, Deutschland, Niederlande und Luxemburg vom 04.04.2007

20 km Zone „Gefährdungsgebiet“

Art der Tierbewegung	Bedingungen
Verbringen von Schlachttieren, Zuchttieren und Nutztieren innerhalb der „20-km Zone“	ist ohne Genehmigung möglich
Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus der 20 km Zone in eine 20-km Zone im Inland und in BE, LUX oder NL	<p><u>ist mit Genehmigung des Veterinärarnamtes möglich (§1 Abs. 1Nr. 2 d der VO zum Schutz vor der Verschleppung der BT vom 31.08.06)* wenn:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die zu verbringenden Tiere weisen am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf BT auf (Tierhaltererklärung) • der Bestimmungsmitgliedstaat der Verbringung zugestimmt hat • 7 Tage vor der Beförderung Behandlung mit Repellent • Erklärung über die Repellentbehandlung ist mitzuführen
<p>Verbringen von Schlachttieren aus der „20 km Zone“ in Schlachtbetriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb der Zone F („150 km-Zone“) der Entscheidung 2005/393/EG i. g. F. der Mitgliedstaaten BE, LUX, NL, D - in freie Gebiete im Inland 	<p>ist ohne Genehmigung möglich (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.06)*</p> <p><u>ist mit Genehmigung des Veterinärarnamtes möglich (§ 1 Abs. 1 Nr. 2a i. V. mit § 2 Abs. 4 der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.06) *wenn:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen BT aufweisen (eine entsprechende Tierhaltererklärung ist mitzuführen) • die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden, • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und die für die Schlachtstätte zuständige Behörde den Empfang der Tiere bestätigt. • nach Risikoabschätzung <p>Sammeln in der 20 km-Zone möglich, Verplombung durch zuständige Behörde des letzten Aufladeortes innerhalb der 20 km-Zone, danach unmittelbares Verbringen zum Schlachthof</p>

20 km Zone „Gefährdungsgebiet“

Verbringen von Zucht- und Nutztieren –
aus der „20 km-Zone“:

- in andere Betriebe innerhalb des Beobachtungsgebietes („150-km Zone“) im Inland

- in andere Betriebe innerhalb der Zone F („150 km Zone“) der Entscheidung 20054/393/EG i. g. F. der Mitgliedstaaten BE, LUX, NL, F

- in freie Gebiete im Inland

ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich (§ 1 Nr. 2b der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.06 *) wenn:

- die Wiederkäuer in der Betriebseinheit des Abgabebetriebes (max. 30 Tiere) am Tage des Verbringens mit negativem Ergebnis **tierärztlich klinisch** untersucht wurden (Im Auftrag des Landwirtes); die Bescheinigung darüber ist mitzuführen;
- mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht (Blutprobennahme frühestens 28 Tage nach Insektizidbehandlung) **oder**
- mindestens 14 Tage vor der Verbringung mit einem Insektizid behandelt und einmal virologisch negativ untersucht (Blutprobennahme frühestens 14 Tage nach Insektizidbehandlung) ;
- die Anwendung von Repellentien vor dem Transport stattgefunden hat;
- die Dokumentationen über die Insektizidbehandlung mitgeführt werden ;
- die Zustimmung der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde vorliegt .

Sammeln in der 20 km –Zone möglich.

Nach der Protokollerklärung Nr. 4 (Artikel 3) vom 04.04.07 möglich sofern:

- mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht (Blutprobennahme frühestens 28 Tage nach Insektizidbehandlung) **oder**
- mindestens 14 Tage vor der Verbringung mit einem Insektizid behandelt und einmal virologisch negativ untersucht (Blutprobennahme frühestens 14 Tage nach Insektizidbehandlung) ;
- die Anwendung von Repellentien vor dem Transport stattgefunden hat;
- die Dokumentationen über die Insektizidbehandlung mitgeführt werden ;
- **Achtung: für Verbringungen nach Frankreich sind zusätzliche Untersuchungen im Bestimmungsbetrieb erforderlich**

mit dem Zusatz auf dem Gesundheitszertifikat : „Exchange in accordance with BT-Agreement Nr. 4 from 04.04.07“

„Transport gemäß Blauzungenkrankheits-Vereinbarung Nr. 4 vom 04.04.07“

Sammeln in der 20 km –Zone möglich.

ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich (§ 1 Nr. 2e der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.06 *) wenn:

- die Wiederkäuer mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht (Blutprobennahme frühestens 28 Tage nach Insektizidbehandlung) **oder**
- mindestens 14 Tage vor der Verbringung mit einem Insektizid behandelt und einmal virologisch negativ untersucht (Blutprobennahme frühestens 14 Tage nach Insektizidbehandlung) ;
- die Anwendung von Repellentien vor dem Transport stattgefunden hat;

	<ul style="list-style-type: none"> • die Dokumentationen über die Insektizidbehandlung mitgeführt werden ; • die Wiederkäuer zuvor in das 150 km Gebiet verbracht worden sind • die Wiederkäuer in der Betriebseinheit des Abgabebetriebs (max. 30 Tiere) am Tage des Verbringens in die 150 km Zone mit negativem Ergebnis tierärztlich klinisch untersucht wurden (Im Auftrag des Landwirtes); die Bescheinigung darüber ist mitzuführen; • die Wiederkäuer in der 150 km-Zone frühestens 8 Tage vor dem Verbringen in das freie Gebiet im Inland serologisch mit negativem Ergebnis auf BT untersucht worden sind • die Zustimmung der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde vorliegt . <p>Sammeln in der 20 km –Zone möglich.</p>
--	--

20 km Zone „Gefährdungsgebiet“

<p>Verbringen von Mastkälbern bis zum Alter von 30 Tagen aus der 20 km-Zone in andere Betriebe innerhalb der 150-km Zone im Inland oder BE, LUX, NL</p>	<p>ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 c der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.06 *)</p> <p>wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiere nicht älter als 30 Tage ; • am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf BT (Tierhaltererklärung) vorliegen ; • für den Bestimmungsort zuständige Behörde hat dem Verbringen zugestimmt ; • 7 Tage vor der Beförderung Behandlung mit Repellent <p>Erklärung über die Repellentbehandlung ist mitzuführen</p>
<p>Verbringen von empfänglichen Tieren aus einem BT-Ausbruchsbestand</p>	<p>Das Verbringen von nicht positiven Tieren ist den Bedingungen für Betriebe in der 20 km-Zone gleichgestellt.</p>

150 km Zone „Beobachtungsgebiet“

Art der Tierbewegung	Bedingungen
Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren innerhalb der „150 km- Zone“	<p>ist innerstaatlich ohne Einschränkungen möglich (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.06) *</p> <p>Gilt auch für die Verbringung in die 150 km-Zonen in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, und Frankreich sofern diese an die innerstaatlichen 150 km-Zonen angrenzen und die Tiere nicht aus einer 20 km-Zone stammen. Protokollerklärung vom 04.04.07 (Artikel 4) mit dem Zusatz auf dem Gesundheitszertifikat : „Exchange in accordance with BT-Agreement Nr. 4 from 04.04.07“ „Transport gemäß Blauzungenkrankheits-Vereinbarung Nr. 4 vom 04.04.07“</p>
Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus der „150 km-Zone“: - in Betriebe im Inland - in freie Zonen der Mitgliedstaaten D und F (NL, Belgien und Luxemburg haben keine freien Gebiete mehr)	<p>ist möglich unter den Bedingungen des Anhangs II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG: (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.2006) *</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 60 Tage vor dem Verbringen Behandlung mit einem Insektizid oder • mindestens 28 Tage vor dem Verbringen Behandlung mit einem Insektizid und einmalige serologische Untersuchung mit negativem Ergebnis (Blutprobennahme frühestens 28 Tage nach Insektizidbehandlung) oder • mindestens 14 Tage vor der Verbringung Behandlung mit einem Insektizid und einmalige virologische Untersuchung mit negativem Ergebnis (Blutprobennahme frühestens 14 Tage nach Insektizidbehandlung); • sowie Anwendung von Repellentien vor dem Transport • Dokumentationen über die Insektizidbehandlung sind mitzuführen <p>Sammeln in der 150 km-Zone möglich.</p> <p><u>Nach der Protokollerklärung Nr. 4 (Artikel 5) vom 04.04.07 möglich sofern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 28 Tage vor dem Verbringen Behandlung mit einem Insektizid und einmalige serologische Untersuchung mit negativem Ergebnis (Blutprobennahme frühestens 28 Tage nach Insektizidbehandlung) oder • mindestens 14 Tage vor der Verbringung Behandlung mit einem Insektizid und einmalige virologische Untersuchung mit negativem Ergebnis (Blutprobennahme frühestens 14 Tage nach Insektizidbehandlung); • sowie Anwendung von Repellentien vor dem Transport • Dokumentationen über die Insektizidbehandlung sind mitzuführen <p>mit dem Zusatz auf dem Gesundheitszertifikat : „Exchange in accordance with BT-Agreement Nr. 4 from 04.04.07“ „Transport gemäß Blauzungenkrankheits-Vereinbarung Nr. 4 vom 04.04.07“ Sammeln in der 150 km-Zone möglich.</p>
Achtung:	<i>Eine Genehmigung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.2006) * kann der zeit nicht erteilt werden, da der Vektor wieder aktiv ist !!!</i>

<p>Verbringen von Schlachttieren aus der „150 km-Zone“ zur unmittelbaren Schlachtung - im Inland</p> <p>-in freie Zonen der Mitgliedstaaten D und F (NL, Belgien und Luxemburg haben keine freien Gebiete mehr)</p>	<p><u>ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich wenn (§ 2 Abs. 4 der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.2006)</u> * -</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen BT aufweisen (eine entsprechende Tierhaltererklärung ist mitzuführen) • die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden, • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und die für die Schlachtstätte zuständige Behörde den Empfang der Tiere bestätigt. • Nach Risikoabschätzung <p>Sammeln in der 150 km-Zone möglich, Verplombung durch zuständige Behörde des letzten Aufladeortes innerhalb der 150 km-Zone, danach unmittelbares Verbringen zum Schlachthof</p> <p><u>Nach der Protokollerklärung Nr. 4 (Artikel 2) vom 04.04.07 möglich sofern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen BT aufweisen (eine entsprechende Tierhaltererklärung ist mitzuführen) • die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden, • die Tiere während des Transports vor Vektorbefall geschützt sind (Insektizidbehandlung der Tiere und der Fahrzeuge amVerladeort). <p>mit dem Zusatz auf dem Gesundheitszertifikat : „Exchange in accordance with BT-Agreement Nr. 4 from 04.04.07“ „Transport gemäß Blauzungenkrankheits-Vereinbarung Nr. 4 vom 04.04.07“ Sammeln in der 150 km-Zone möglich.</p>
<p>Verbringen von empfänglichen Tieren aus der „150 km- Zone“ in freie Gebiete anderer Mitgliedstaaten</p>	<p>zulässig, nach Art. 5 i.V. mit Art. 3 und Anhang II E 2005/393/EG soweit die Bedingungen des Anhanges II Abschnitt A eingehalten werden, die Tiere nicht aus einer 20 km-Zone stammen und der Mitgliedstaat dem Verbringen zuvor zugestimmt hat. (Gesundheitsbescheinigung mit Zusatz: „Tiere gem. E 2005/393/EG“) Für Deutschland sind die obersten Landesbehörden für die Zustimmung zuständig, für andere Mitgliedstaaten sind die Zustimmungen wirtschaftsseitig einzuholen. Für Ungarn liegt eine pauschale Zustimmung vor.</p>

Regelungen für Samen, Eizellen und Embryonen

<p>Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die vor dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind</p>	<p>keine Vermarktungsbeschränkungen.</p>
---	--

<p>Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die nach dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • möglich innerhalb des Beobachtungsgebietes in Inland ohne Auflagen • möglich im Inland aus der 20 km-Zone sowie aus der 150 km-Zone heraus nach den Vorschriften § 3 Nr. 1 und 2 der VO zum Schutz vor der Verschleppung der BT v. 31.08.06 * • möglich innerhalb des gleichen Beobachtungsgebietes in anderen Mitgliedstaaten sofern Anhang II B und C der Entscheidung 2005/393/EG eingehalten werden (Protokollerklärung v.15.09.06) <p>möglich in freie Gebiete anderer Mitgliedstaaten nach Art. 5 Abs. 1 i. V. mit Anhang II B und C der Entscheidung 2005/303/EG sofern der Bestimmungsmitgliedstaat zugestimmt hat (bei tiefgefrorenem Sperma, tiefgefrorenen Eizellen und tiefgefrorenen Embryonen ist die Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates nicht erforderlich)</p>
--	--

Transitverkehr

<p>Durchfahrt empfänglicher Tiere durch das Beobachtungsgebiet („150-km Zone“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ununterbrochene Durchfahrt ist erlaubt nach einmaliger Behandlung der Tiere mit einem Repellent und des Transportfahrzeuges (von außen) mit einem bzw. mit einem Insektizid • Auf Ruhepausen während der Durchfahrt soll verzichtet werden! <p>Bei einer Durchfahrt mit dem Ziel in andere Mitgliedstaaten gilt zusätzlich folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorherige Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates und • entsprechende Ergänzung der Gesundheitsbescheinigung gemäß § 5 Abs. 2 Eilverordnung
--	---

* zuletzt geändert durch die 11. VO zur Änderung der VO zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 03.04.2007 eBanz AT14 2007 V1